

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Jade-Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth		
Ggf. Standort	Oldenburg		
Studiengang	Facility Management und Immobilienwirtschaft		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Drei		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	xx.xx.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	18	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	07.09.2021



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>7</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>12</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	12
2.2.1 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	14
2.2.2 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	22
2.2.3 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	23
2.2.4 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	25
2.2.5 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	25
2.2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	25
2.2.7 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	25
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>26</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Gutachtergruppe	26
<b>4 Datenblatt</b>	<b>28</b>
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
<b>5 Glossar</b>	<b>32</b>
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kompetenzorientierte Ausformulierung der angestrebten Lernergebnisse des gesamten Studiengangs, § 11 StudAkkVO): Die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs müssen den in der Auflistung von Artikel 2 III Nr. 1 StakV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Es muss deutlich werden, in welchem inhaltlichen Feld des Facility Managements und/oder der Immobilienwirtschaft Befähigungen auf dem Masterniveau erreicht werden sollen und welche Kompetenzen konkret am Ende des Studiengangs erlangt sein sollen.“

Auflage 2 (Adäquater Aufbau des Curriculums unter Berücksichtigung passender Eingangsqualifikationen, § 12 I S. 1 StudAkkVO): Die Hochschule muss die Qualifikationsziele des Studiengangs mit dem Modulkonzept in Einklang bringen. Neben einer aussagekräftig auszuförmulierenden Beschreibung der Studiengangsziele ist dafür eine an Kompetenzen orientierte Beschreibung der notwendigen Eingangsqualifikationen erforderlich.

Auflage 3 (Nachweis der Besetzung der Kernprofessur, § 12 II StudAkkVO): Die Hochschule muss den Nachweis über eine adäquate Besetzung der Kernprofessur zum "Facility Management" erbringen.

Auflage 4 (Kompetenzorientiert ausgerichtete Prüfungen und Prüfungsarten, § 12 IV StudAkkVO): Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und zu diesem Zweck konkret benannt werden.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkVO**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Studiengang wird vom Fachbereich „Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie“ an der Jade-Hochschule am Standort in Oldenburg angeboten. Diese Abteilung gehört im bundesweiten Vergleich zu einer der sehr großen Fachbereiche des Baubereichs. Am Standort Oldenburg geht die Hochschulhistorie bis auf eine 1877 gegründete Ingenieursschule zurück.

Zum Fachbereich gehören aktuell 25 Professuren, die sich nicht nur auf die Bereiche Ingenieurwesen, Wirtschaft und Informatik erstrecken, sondern auch Rechtswissenschaften, Psychologie und Fremdsprachen umfassen. Somit handelt es sich um ein ausgeprägt multiprofessionelles Team. Das zeigt sich auch in dem Masterprogramm Facility Management und Immobilienwirtschaft, welches seinerseits ein breites Spektrum innerhalb dieser betriebswirtschaftlichen Disziplin abbildet.

Es widmet sich neuen Aufgaben und Berufsbildern, die sich in den letzten Jahrzehnten aus dem Umfeld des Bauens herausgebildet haben. Dabei handelt es sich einerseits um Ingenieurleistungen, die eine Immobilie während ihres gesamten Lebens begleiten. Andererseits umfasst das Element der Immobilienwirtschaft eine fachübergreifende, optimierende Bewirtschaftung von Immobilien mit dem Ziel, über den gesamten Lebenszyklus eine höchstmögliche Wertschöpfung zu erreichen.

Damit ist das Tätigkeitsfeld der Absolventinnen und Absolventen umrissen: sie können in Unternehmen mit Immobilienbestand, Liegenschaftsverwaltungen von Gebietskörperschaften, oder privatwirtschaftlich betriebenen Gebäudeverwaltungen, als Projektentwickler oder eigenständige Baudienstleister wie Facility-Management-Anbieter tätig werden.

Das einst als Weiterbildungsstudiengang im Sinne des Hochschulrechts angebotene Programm ist vor geraumer Zeit in ein konsekutives Programm umgewandelt worden. Dennoch studieren vorwiegend Berufstätige das Programm, das gleichwohl als Vollzeit-Präsenzstudium ausgebildet ist.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Gesamteindruck, den der Studiengang anlässlich seiner zweiten Akkreditierung in dieser Form bei der Gutachtergruppe hinterlassen hat, war zwiespältig. Einerseits werden mit der Studiengangbezeichnung und den für den gesamten Masterstudiengang formulierten Qualifikationszielen hohe Erwartungen geweckt. Sie können nach Überzeugung der Gutachtergruppe auch mit den eingesetzten Dozentinnen und Dozenten erfüllt werden. Allerdings ist die Kernprofessur „Facility Management“ auch im zweiten Akkreditierungsdurchlauf nicht besetzt, sondern wird vertreten.

Andererseits offenbaren sich bei genauer Betrachtung der nun zweizügig ausgebauten Studienstruktur, der Zulassungsregelungen, der Modulbeschreibungen und des Umstands, dass die Kernprofessur „Facility Management“ noch immer nicht besetzt ist, doch einige Schwachpunkte. Nach Ansicht der Gutachtergruppe müssen Korrekturen eingefordert werden. Bei dieser Arbeit sollte einer stärkere Profilbildung des Programms gegenüber der fachlich diffuseren Ausdehnung der Vorzug gegeben werden.

Neben Anregungen zur Verbesserung der Evaluationen und der Alumniarbeit mit dem Ziel, die Anzahl der unvollendeten Studien zu verringern, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die Überschreitung der Regelstudienzeit der oft berufs begleitend Studierenden einzudämmen. Die Strukturierung als Teilzeitstudiengang bei Ausweitung des Modulangebots, das in jedem Semester und nicht nur in jedem Jahr angeboten wird, scheinen empfehlenswerte Schritte zu sein.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV, §§ 3 bis 8, § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang, bei dem ein Mastergrad erlangt werden kann (§ 1 I MPO-B, Entwurf des besonderen Teils (Teil B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft, Band II, Anlage 1.2). Der Zugang zu diesem Studium setzt gemäß § 2 I ZulO (Entwurf der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft, Band II, Anlage 5.1) einen vorhandenen Studienabschluss einer genauer bestimmten Art voraus, sodass es sich beim Abschluss des Masterstudiums um ein weiteres (berufsqualifizierendes) Hochschulabschluss handelt.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern konzipiert (§ 2 I, II MPO-B). Folglich dauert das Studium eineinhalb Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II 2 StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Hochschule hat dem konsekutiven Masterprogramm das Attribut „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet und damit ein besonderes Profil ausgewiesen (vgl. § 1 I MPO-B).

Die Prüfung kann sinnvoll nur fachlich-inhaltlich vorgenommen werden, da es keine formalisierten Indikatoren und Deskriptoren eines anwendungsorientierten Masterstudiums gibt. Die Hochschule äußert dazu im Selbstbericht: *"In der Lehre werden neben traditionellen Vorlesungen vor allem Fallstudien und Projektarbeiten eingesetzt."*

*Das im dritten Semester integrierte Praxismodul dient dem Ausbau insbesondere der Fach- und Methodenkompetenz und soll darüber hinaus Ansatzpunkte für anwendungsorientierte Masterarbeitsthemen aufzeigen. Auch im Rahmen der Masterarbeit werden überwiegend anwendungsorientierte Probleme, oftmals in Kooperation mit der Praxis, thematisiert. Der hohe Praxisbezug wird zudem auch durch die Lehrenden sichergestellt, die neben ihren wissenschaftlichen Qualifikationen über einschlägige Erfahrungen in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen."* (Band I, S. 6)

Damit erscheint die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studienprogramms hinreichend begründet.

Das Programm ist zudem als konsekutiv charakterisiert (vgl. § 1 I MPO-B).

Das Masterprogramm sieht die Anfertigung einer Masterarbeit vor. Die Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 3 I MPO-B erst möglich, wenn mindestens Module im Umfang von 48 Leistungspunkten erfolgreich erbracht sind. Da mit Ausnahme der Masterarbeit selbst alle Module einen Zuschnitt von sechs Leistungspunkten aufweisen, müssen somit mehr als die Hälfte aller Module erfolgreich abgeschlossen sein. Rechnerisch dürfen damit maximal zwei Module aus einem früheren Semester als dem letzten noch nicht abgeschlossen sein. Es handelt sich also um eine Abschlussarbeit. *„Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“* (§ 18 I 1 MPO-A,

Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnung, Band II, Anlage 1.1). Nach § 4 I MPO-B ist die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf zwölf Wochen festgelegt. Die Bedingung aus § 4 III StudAkkVO ist somit zweifelsfrei erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Wie bereits im Kapitel zu § 3 StudAkkVO erwähnt, setzt der Zugang zum Masterstudiengang einen Bachelorabschluss voraus. Dabei handelt es sich per Festlegung (in § 8 I NHG) um einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Der Zugang ist in der ebenfalls erwähnten ZulO geregelt. Die Bedingungen aus § 5 I und III StudAkkVO sind für das Masterprogramm erfüllt.

Es handelt sich nicht um einen künstlerischen Masterstudiengang, sodass die besondere künstlerische Eignung nicht nachzuweisen ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 1 II MPO-B wird nur ein Grad verliehen, ein „Master of Science“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 II Nr. 2 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person, die das Studium abschließt, Anspruch nach § 21 II S. 4 MPO-A.

Ein Exemplar dieses Dokuments in englischer Sprache ist den Unterlagen beigelegt (Band II, Anlage 3.1). Die Hochschule hat dabei die aktuell von der KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage verwendet und – soweit aus formaler Perspektive ersichtlich – passende Angaben eingetragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in §§ 5, 6 MPO-A, § 2 III MPO-B modular aufgebaut. Die Anlagen 1 der MPO-B zeigt eine Übersicht der Modulabfolge, ebenso wie die Modulübersichtstabelle (Band II, Anlage 2.2) und der Studienverlaufsplan (Band II, Anlage 2.3). Im Modulhandbuch (Band II, Anlage 2.1) ist Gliederung des Studiums in Module vollständig ausgeführt.

Aus dem Handbuch ergibt sich, dass die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den erwähnten Studienverlaufsplänen und den Angaben im Modulhandbuch schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Das Modulhandbuch enthält Angaben zu jedem der Module über Lehrinhalte, „zu erwerbende Kompetenzen/Lernergebnisse“, „Lehr- und Lernformen/Methoden/Medienformen“, „Teilnahmevoraussetzungen/Vorkenntnisse“, Verwendbarkeit des Moduls, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte/Semesterwochenstunden“, „Angebotshäufigkeit“, „Studentische Arbeitsbelastung in Stunden“ (aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium) und „Dauer in Semestern“. Darüber hinaus sind Angaben enthalten, bspw. über den Charakter als Pflicht- oder Wahlmodul („Art des Moduls“), die zuständige Dozent(in) oder die Sprache sowie Literaturangaben.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen wäre die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 6 III MPO-A).

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die im letzten Semester vorgesehen ist, wurde jedes Modul auf sechs Leistungspunkte zugeschnitten. Davon weicht lediglich die Masterarbeit ab, für die in der jüngsten Fassung des Modulkatalogs 15 Leistungspunkte vorgesehen sind.

Jedes Semester umfasst nach dem Studienplan genau 30 Leistungspunkte (siehe Modulkatalog, Band II, Anlage 2.1 und die Auflistung im Studienverlaufplan, Band II, Anlage 2.3).

Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 2 II MPO-B 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 6 III MPO-A ausdrücklich der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nötig. Worin der erfolgreiche Abschluss zu sehen ist, lässt sich in der überarbeiteten Fassung des Modulkatalogs nicht mehr nur noch aus dem Zusammenhang schließen. Dieser Zusammenhang besteht aus der Festlegung in § 11 I MPO-A, wonach eine Prüfung bestanden ist, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Weil nach dem Modulkatalog jedem Modul eine Prüfungsleistung zugeordnet ist, musste schon vor der eindeutigen Festlegung in der Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ davon ausgegangen werden, dass der erfolgreiche Abschluss stets an diese Prüfungsleistung gekoppelt ist. Durch die nun ergänzte Rubrik ist dieser Punkt aber auch ohne diese Herleitung klar ersichtlich. Insgesamt ist die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO erfüllt.

Für den Masterabschluss werden gemäß § 2 II MPO-B unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte vergeben, weil nach § 2 Ia) ZulO 210 Leistungspunkte für den Zugang zum Studium erforderlich sind und die übrigen 90 Leistungspunkte durch das Studium selbst vermittelt werden. In Ausnahmefällen kann der Zugang auch ohne 210

Leistungspunkte gewährt werden, dann muss jedoch eine äquivalente Leistung nachgewiesen werden (vgl. § 2 II ZULO).

Auf die Masterarbeit entfallen davon 15 Leistungspunkte, was nach § 8 III S. 1 StudAkkVO jedoch ebenso zulässig ist wie die vorher festgelegten 18 Leistungspunkte. Leider ist diese Festlegung jedoch in der vorgelegten Entwurfsfassung der Prüfungsordnung nicht länger in § 2 II MPO-B erfolgt, sondern ergibt sich nur noch aus der Lektüre des um eine Modulbeschreibung „Masterarbeit“ ergänzten Modulhandbuchs.

Die Übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Studiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder um eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 15 MPO-A regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 III NHG.

Die Regelung in der Prüfungsordnung sieht jedoch in § 15 IV MPO-A eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulgesetz kennt diese Einschränkung nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage, erst recht der Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

Aus Sicht der Akkreditierung ist davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 9 StudAkkVO formuliert besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen. Eine solche Kooperation liegt hier nicht vor, die Hochschule geht im Selbstbericht darauf auch nicht ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung spielte die Entwicklung der Studierendenzahlen und der Studienerfolg eine große Rolle. Die Gutachtergruppe war geneigt, den Erfolg auch am Verbleib der Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Programms zu bemessen und wünschte Informationen über den Grund der – für ein Masterprogramm – relativ hohen Schwundquote und der hohen Anzahl Studierender mit einer Regelstudienzeitüberschreitung bei gleichzeitig signifikantem Anteil relativ hoher Zeitüberschreitung. Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren zur Beauftragung vorgesehene Besetzung der Kernprofessur „Facility Management“ noch nicht erfolgt ist.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

##### Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind im Selbstbericht anhand einer Tabelle erklärt und in weiteren Ausführungen erläutert. Die erwähnte Tabelle nennt die Rubriken „Wissen & Verstehen“, „Nutzung & Transfer“, „wissenschaftliche Innovationen“, „Kommunikation & Kooperation“ sowie „wissenschaftliches Selbstverständnis“ und enthält jeweils Ausführungen zu diesen Themenkreisen (vgl. Band I, S. 11, 12).

Im erläuternden Text geht der Selbstbericht auf weitere Elemente ein, die mit dem Studienprogramm *gefördert* werden sollen. Neben der fachlich-inhaltlichen Befähigung erkennt die Hochschule ihre Verpflichtung an, die Persönlichkeitsentwicklung im Allgemeinen wie auch die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe zu *fördern*.

In einem Kapitel zu „fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs“ (zu § 13 StudAkkVO, Kapitel 2.3, Band I, S. 22) geht die überarbeitete Dokumentation erneut auf angestrebte Qualifikationsziele ein. Hier wurde auch klar zwischen den fachlich-inhaltlichen Qualifikationszielen beider Fachschwerpunkte unterschieden und fachlich-inhaltliche Qualifikationsziele in einem Integrationsbereich herausgearbeitet. Zudem erstellten die Verantwortlichen eine „Kompetenzmatrix“, um das Kompetenzprofil des gesamten Studiengangs zu erläutern (Band I, S. 25). Die Ausprägung einzelner Kompetenzkategorien wurden dabei den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mit einer zwischen 1 und 3 bezifferten Gewichtung kenntlich gemacht. Die Matrix unterstellt damit, dass jede Kompetenzkategorie durch jedes Modul genährt wird, wenn auch in unterschiedlichem Umfang.

Einen Ort für die Veröffentlichung der mit dem Studienprogramm verknüpften Qualifikationsziele hat die Hochschule nicht genannt. Auf ihrer Webseite steht zwar ein „Studiengangsflyer“ zur Verfügung<sup>1</sup> und auf den Seiten des Studienprogramms besteht eine Rubrik zum „Berufsbild“, worauf alle Interessierten (Studieninteressierten und potenzielle Arbeitgeber) Zugriff haben. Die Beschreibungen können ergänzend für die Beurteilung der Zielausrichtung des Programms herangezogen werden.

Jedoch lässt sich feststellen, dass die Qualifikationsziele des Studienprogramms in ihrer Gesamtheit weder in der Prüfungsordnung, noch im Modulhandbuch oder auf der Webseite der

---

<sup>1</sup> [https://www.jade-hs.de/fileadmin/fb\\_bauwesen\\_geoinformation/downloads/FM/sf\\_fm2019.pdf](https://www.jade-hs.de/fileadmin/fb_bauwesen_geoinformation/downloads/FM/sf_fm2019.pdf), abgerufen am 22.01.2021

Hochschule veröffentlicht sind. Die Fassung der Qualifikationsziele in der vorgefundenen Form ist lediglich für den Selbstbericht zusammengestellt.

Das den Unterlagen (als Anlage 03.1) beigefügte Exemplar eines Zeugnisergänzungsdokuments führt in der passenden Rubrik „programme learning outcomes“ auf. Die Beschreibung ist jedoch keine allgemeingültige, verbindliche Beschreibung der intendierten Lernergebnisse des Programms (mit konstitutiver Wirkung). Die Schilderungen bescheinigen lediglich die einem denkbaren Studienverlauf zugrundeliegenden Qualifikationsziele (mit deklaratorischer Wirkung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertete die dem Studiengang ursprünglich zugeordneten Qualifikationsziele als plausibel, wenngleich sie ihrer Ansicht nach zu umfassend und allgemein ausformuliert waren. Angesichts der raumgreifenden Befähigungsfelder sowohl im Bereich des Facility Managements als auch im Bereich der Immobilienwirtschaft kamen Zweifel auf, ob diese Gebiete wirklich im Rahmen eines nur dreisemestrigen Studienprogramms mit hinreichender wissenschaftlicher Tiefe durchdrungen werden können.

Die Gutachtergruppe erwartete, dass in einem nur 90 Leistungspunkte umfassenden Programm entweder sehr spezielle und hohe Eingangshürden formuliert waren, um das Niveau sicherstellen zu können oder zumindest aus den breit aufgefächerten Befähigungsfeldern ausgewählte Bereiche besonders plastisch herausgearbeitet wurden, um eine spezielle Profilbildung des Programms erkennen zu können. Beides war ihrer Ansicht nach nicht gegeben. Vielmehr fand sie eine wenig strukturierte Mischung von Modulen rund um beide im Studiengangstitel bezeichneten Themenfelder.

Um eine Vorstellung von der intendierten Lernergebnissen des Programms zu gewinnen, nahm die Gutachtergruppe die frühere Fassung des Modulkatalogs zu Hilfe. Wegen der dort ebenfalls wenig kompetenzorientierten Ausführung der (modulbezogenen) Qualifikationsziele und der fehlenden Verwendung einer Taxonomie gelang es der Gutachtergruppe jedoch nicht, sich auf diesem Umweg die Befähigungsfelder zu erschließen, die auf Masterniveau vermittelt werden sollten. Es folgte im ersten Schritt nach der Begehung eine Überarbeitung des Modulhandbuchs, um diesen Mangel abzustellen. Obwohl die Bewertung des Modulkonzepts nicht Gegenstand des Prüfauftrags nach § 11 StudAkkVO ist, soll an dieser Stelle vermerkt werden, dass die Überarbeitung des Modulhandbuchs durchaus im Sinne einer Präzisierung der Module geschehen ist und die gewünschte Verbesserung herbeigeführt hat. Dennoch muss die Gutachtergruppe feststellen, dass auch unter Berücksichtigung der ausführlichen Ergänzungen (im dafür nicht vorgesehenen Kapitel zu § 13 I StudAkkVO) und der Modulzielbeschreibungen kein hinreichend klares Bild davon entsteht, in welchem inhaltlichen Feld des Facility Managements und/oder der Immobilienwirtschaft Befähigungen auf Masterniveau erreicht werden sollen und welche Kompetenzen konkret am Ende des Studiengangs erlangt sein sollen.

Die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs müssen den in der Auflistung von Artikel 2 III Nr. 1 StakV genannten Zielen der Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Durch die Aufzählung von Betätigungsmöglichkeiten in der Selbstverwaltung der Hochschule kann diesem Anspruch nicht entsprochen werden, weil es sich dabei nicht um Ziele des Studienprogramms handelt.

Nach Überarbeitung und Konkretisierung der Qualifikationsziele sollte zugleich ein anderer Punkt berücksichtigt werden: In der Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats hat sich gezeigt, dass er nach einer Veröffentlichung der einem Studienprogramm zugeordneten Lernergebnisse verlangt. Zu empfehlen ist daher, eine Zusammenfassung der Qualifikationsziele bspw. in einer Prüfungs- oder Studienordnung zu erwähnen. Sie können auch dem Modulhandbuch vorangestellt sein. Zudem bietet sich eine Auflistung der Qualifikationsziele auf der Webseite der Hochschule an, wenngleich die erforderliche Verbindlichkeit dort nicht hergestellt werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage auf Grundlage der Regelungen in § 11 StudAk-KVO vor:

Auflage 1: Die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs müssen den in der Auflistung von Artikel 2 III Nr. 1 StakV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Es muss deutlich werden, in welchem inhaltlichen Feld des Facility Managements und/oder der Immobilienwirtschaft Befähigungen auf dem Masterniveau erreicht werden sollen und welche Kompetenzen konkret am Ende des Studiengangs erlangt sein sollen.“

## 2.2.1 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkVO)

### 2.2.1.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkVO)

#### Sachstand

Die Umsetzung der Qualifikationsziele im Curriculum erfolgt in einem dreisemestrigen Vollzeit-Studienprogramm, das ausschließlich aus Modulen besteht, die sechs Leistungspunkte umfassen. Davon ausgenommen sind lediglich die beiden Module des Abschlussessemesters, die jeweils 15 Leistungspunkte umfassen. Es handelt sich um ein Praxismodul und das Modul „Masterarbeit“.

Demzufolge bestehen die zwei ersten Semester aus je vier Pflichtmodulen und jeweils einem Wahlpflichtmodul. Eine Grafik aus dem Selbstbericht zeigt die Zusammensetzung auch unter Berücksichtigung der inhaltlichen Ausrichtung und der Wahlmöglichkeiten (Band I, S. 14):

In den Unterlagen sind die Module farblich unterschiedlich gekennzeichneten Kompetenzbereichen zugeordnet. Der Fachschwerpunkt Facility Management ist grün, der Schwerpunkt Immobilienwirtschaft blaugrau und der Integrationsbereich orange gefärbt. In einer weiteren Übersicht sind die Wahlmodule mit gleicher Farbcodierung aufgelistet. In jedem Semester kann soll eines der sechs angebotenen Module gewählt werden.

Zwei Module gehören demnach obligatorisch zum Fachschwerpunkt Facility, drei zum Fachschwerpunkt Immobilienwirtschaft und drei zum Integrationsbereich. Wird der Wahlpflichtbereich (aus der nebenstehenden Grafik) einbezogen, kommen zwei weitere Module hinzu. Die Wahl kann bewirken, dass eine der drei Disziplinen im Wahlpflichtbereich nicht weiter ausgebaut wird.

1. Semester (SoSe)	2. Semester (WiSe)	3. Semester (SoSe)
Kaufmännisches und juristisches Management (KJM)	CAFM / BIM (CAFM / BIM)	Praxismodul (Praxis) 15 Credits, 12 Wochen
Human Resource Management (HRM)	Property Management (PrM)	
Nachhaltiges technisches Gebäudemanagement (NTGM)	Immobilienwirtschaft (ImW)	Masterarbeit (MA) 15 Credits, 12 Wochen
Immobilienbewertung (ImB)	Projektentwicklung (PE)	
Wahlpflichtmodul	Wahlpflichtmodul	

Technical Due Diligence (TDD)	SoSe
Technische Gebäudeausrüstung (TGA)	SoSe
Real Estate Financing (REFin)	SoSe
Infrastrukturelles FM (IFM)	WiSe
Real Estate Analysis (REA)	WiSe
Impact Investing (ImI)	WiSe

Anders als in der vorangegangenen Version des Selbstberichts soll zum Studium wie bisher nur einmal jährlich zugelassen werden. Das andere Vorhaben rief die Einwendung hervor, dass

angesichts des vielfach nur einmal jährlichen Angebots der Module ein völlig unterschiedlicher Studienaufbau in Abhängigkeit vom Studienbeginn resultierte. Außerdem konnte auch nicht gezeigt werden, dass die für eine theoretisch doppelte Anzahl von Kohorten nötige Kapazität vorhanden ist.

Das konsekutive Programm setzt einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem „fachlich geeigneten“ Studiengang voraus. § 2 I a) ZulO nennt für die fachliche Eignung die Beispiele Architektur, Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwirtschaft. Genauer sind die erforderlichen fachlichen Qualifikationen nicht festgelegt. Englische Sprachkenntnisse, wie in der früher vorgelegten Entwurfsfassung nach § 2 I c ZulO erforderlich, sind nun nicht mehr nötig. Dennoch wird ein Teil der Module in der Lehrsprache Deutsch und/oder Englisch angeboten, wobei diese Angabe im Fall des Praxismoduls mit 0 h Präsenzstudium und 450 h Selbststudium fragwürdig erscheint. Der Selbstbericht und das Modulhandbuch gehen nicht generell darauf ein, unter welchen Bedingungen ein Modul in Englisch angeboten wird, wer die Entscheidung trifft und wann die Studierenden es erfahren. In einer Modulbeschreibung ist in diesem Zusammenhang von einer Absprache mit den Studierenden die Rede, in einer anderen davon, dass „die Veranstaltung zu mindestens 50 % in englischer Sprache durchgeführt wird“.

Die Zulassungsordnung wurde im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens auf Anregung der Gutachtergruppe geändert. Eine wesentliche Klarstellung ist jedoch nicht erfolgt, nämlich über welche Mindestanforderungen eines Kompetenzprofil Studieninteressierte verfügen müssen. Im Selbstbericht wird erwähnt, dass der erste berufsqualifizierende Abschluss einen eindeutigen Bezug zur Bau- oder Immobilienwirtschaft oder zum Facility Management im Umfang von sieben Semestern bzw. 210 ECTS-Punkten verfügen muss (Band I, S. 7). Den Unterlagen ist eine Entwurfsfassung der zukünftig gültigen Version beigelegt worden. In § 2 I des Entwurfs der Zulassungsordnung ist dabei lediglich von einem „fachlich geeigneten vorangegangenen“ Studium die Rede, wobei als Beispiele Architektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwirtschaft aufgezählt sind.

Daher ist es Bachelorabsolventen eines Studiengangs Architektur möglich, einen Master in „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ zu erwerben, obwohl im 300 Leistungspunkte umfassenden konsekutiven Studienverbund beider Programme lediglich 12 Leistungspunkte auf den fachlichen Schwerpunkt „Facility Management“ verwendet werden müssen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bemerkte zunächst eine klare Strukturierung des Konzeptes. Sie wird auch in der oben eingefügten Grafik sichtbar. Der stets gleiche Zuschnitt der Module setzt sich bis in die feine Aufgliederung in Präsenzstudium und Selbstlernzeit fort. In jedem Fall sind sechs Leistungspunkte und vier SWS vorgesehen. Daher traten Zweifel auf, ob die Selbstlernzeit nicht in Anbetracht der unterschiedlichen Inhalte und Lernformate unterschiedlich zu bemessen sei.

Augenfällig waren in der ursprünglichen Fassung die fehlenden Literaturquellen und die fehlende Modulbeschreibung des Abschlussmoduls. Gegenüber der vorangegangenen Akkreditierung war vor allem die Zusammensetzung des letzten Semesters verändert. Das in diesem Entwurf vorgesehene Forschungsseminar ist nun aber wieder durch eine Praxisphase ersetzt, was in Anbetracht der anwendungsorientierten Ausrichtung des Studienprogramms als stimmiger bewertet wird. Ein weiterhin vorgesehene HR-Management-Projekt wurde als stark unpassend bewertet, weshalb die Entfernung dieses Moduls begrüßt wird.

Die in den Modulbeschreibungen verwendete Taxonomie zur Beschreibung der Ziele bezog sich stark vor allem auf die Inhalte und war weniger an Lernergebnissen orientiert. Für die im Rahmen der Akkreditierung notwendige Überprüfung, ob eine dem Masterniveau angemessene Ausbildung erfolgt, fehlte der Gutachtergruppe somit der entscheidende Anknüpfungspunkt. Die Überarbeitung des Modulhandbuchs brachte an diesen Kritikpunkten wesentliche Fortschritte und Verbesserungen: Gesamtkonzept, Struktur und Aussagekraft der Modulbeschreibungen haben durch die Ergänzung von Literaturangaben und Anknüpfung an zu erzielende Kompetenzen gewonnen. Die ergänzte Modulbeschreibung für die Masterthesis rundet das Bild eines geschärften Curriculums ab, sodass dieses *in sich* als stimmig bezeichnet werden kann.

Der Gesamtverbund zwischen Qualifikationszielen des gesamten Studienprogramms (§ 11 StudAkkVO), dem vorgefundenen Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation erscheint dennoch nicht hinreichend gut im Einklang miteinander zu stehen. Der bereits in einer früheren Fassung dieses Gutachtens angesprochene Zweifel daran, dass mit dem Curriculum in allen denkbaren Fällen zulassungsfähiger Bachelorabsolventen ein angemessenes Abschlussniveau erreicht werden kann, ist nicht ausgeräumt. Hierfür wird nicht klar, wie das Konzept mit einer möglicherweise ausgeprägt heterogenen Kohorte Studierender umgeht und es jedem von ihnen ermöglicht, innerhalb von nur drei Semestern in den unterschiedlichen Bereichen des Facility Managements einerseits und der Immobilienwirtschaft andererseits Masterniveau zu erreichen.

Neben einer aussagekräftig auszuformulierenden Beschreibung der Studiengangsziele ist dafür eine an Kompetenzen orientierte Beschreibung der notwendigen Eingangsqualifikationen erforderlich. Solche nach § 18 IIX, IX, VI NHG möglichen Einschränkungen fachlicher Art scheinen zwingend geboten, um die nötige Übereinstimmung von Zielen und Konzeption herbeizuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage auf Grundlage der Regelungen in § 11, § 12 I S. 1, 2, § 7 II StudAkkVO vor:

Auflage 2 (Adäquater Aufbau des Curriculums unter Berücksichtigung passender Eingangsqualifikationen, § 12 I S. 1 StudAkkVO): Die Hochschule muss die Qualifikationsziele des Studiengangs mit dem Modulkonzept in Einklang bringen. Neben einer aussagekräftig auszuformulierenden Beschreibung der Studiengangsziele ist dafür eine an Kompetenzen orientierte Beschreibung der notwendigen Eingangsqualifikationen erforderlich.

#### **2.2.1.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Konzeptionen des Programms sieht Möglichkeiten zur studentischen Mobilität vor. Sämtliche Module schließen innerhalb des Semesters ab, in denen sie vorgesehen sind (vgl. dazu das Modulhandbuch und den Studienverlaufsplan, Band II, Anlagen 02.1, 02.3). Aus der strukturellen Gestaltung resultieren keine besonderen Schwierigkeiten für die Planung eines Auslandsaufenthalts. Studierende können ohne Zeitverlust ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule oder im Ausland verbringen und können die dort erlangten Kompetenzen und Fähigkeiten auf Grundlage der Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen auf ihr Studium an der Jade-Hochschule anrechnen lassen. Diese Regelung ist in § 15 MPO-A verankert. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bei Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen festgestellt werden können, werden diese auf Antrag im Einklang mit § 7 III NHG vollständig anerkannt. Die Einschränkung in § 15 IV MPO-A, dass nicht sämtliche außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse anrechnungsfähig sind, sondern nur maximal die Hälfte der im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte durch Anrechnung ersetzt werden können, bewirkt keine Einschränkung der studentischen Mobilität für den Aufenthalt an anderen Hochschulen.

*„Unterstützung bei der Wahl einer geeigneten Partnerhochschule im Ausland und der Finanzierung eines Auslandsaufenthalts bietet das International Office der Jade Hochschule.“ (Band I, S. 16), auch wenn dieses Programm nicht explizit auf einen Auslandsaufenthalt ausgerichtet ist.*

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Angesichts des nur 90 Leistungspunkte umfassenden Studiengangs kann hingenommen werden, dass keine besonderen Anstrengungen unternommen werden, Studierenden einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums zu ermöglichen. Grundsätzlich schafft das

Studiengangkonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.1.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Eine Übersicht der zurzeit an der Lehre im Programm beteiligten Dozenten enthalten die Unterlagen in Band II, Anlage 07.1. Die insgesamt 48 SWS, die im Studiengang eingesetzt werden müssen, um einschließlich der Wahlpflichtmodule alle Veranstaltungen anbieten zu können, leisten 27 Dozentinnen und Dozenten. Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ergänzen den Kreis der beteiligten Personen.

Eine Tabelle mit den im Akkreditierungszeitraum veränderten, hinzukommenden und auslaufenden Stellen greift bis ins Jahr 2027 (Band II, Anlage 07.1, S. 5). Die Vitae der wichtigsten Dozentinnen und Dozenten sind als Anlage 07.2 beigefügt.

Eine Professur für Facility Management besteht dabei noch immer nicht, obgleich sie die Kernprofessur für den Studiengang sein sollte, da der Studiengang diesen Begriff sogar im Namen trägt. Der Selbstbericht enthält dazu die Feststellung: *„Die zentrale, bislang in Verwaltung besetzte Professur zum Facility Management wurde unter der Kennziffer BGG42 ausgeschrieben. Eine Besetzung ist zum Sommersemester 2022 vorgesehen...“* (Band I, S. 17).

In den Unterlagen finden sich Ausführungen zu Maßnahmen der Weiterbildung des Lehrpersonals im Zusammenhang mit den Erläuterungen, wie die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Curriculum sichergestellt wird (vgl. Band I, S. 26 ff). Aspekte der Personalentwicklung werden in den Unterlagen auch unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs (Band I, S. 29, 30) angesprochen. Diese Aspekte waren auch Gegenstand der bei der Begehung geführten Gespräche.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird in für Fachhochschule üblichen Maß in Verbindung mit Forschungsaktivitäten dargebracht. Die zur Personalauswahl und -qualifizierung ergriffenen Maßnahmen erscheinen geeignet und angemessen.

Die zentrale Professur Facility Management ist jedoch nicht besetzt, was bereits in der vorangegangenen Akkreditierung aufgefallen war. Bei der Begehung wurde der Stand des Besetzungsverfahrens erläutert. Nach Ansicht der Gutachtergruppe muss die – für den Studiengang namensgebende – Professur mit hauptamtlichem Personal besetzt sein. Von der Besetzung dieser Position sind Impulse für den gesamten Studiengang zu erwarten. Sie sollten sich in den zu überarbeitenden Modulbeschreibungen widerspiegeln.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage auf Grundlage der Regelung in § 12 II StudAkkVO vor:

Die Hochschule muss den Nachweis über eine adäquate Besetzung der Kernprofessur zum "Facility Management" erbringen.

### 2.2.1.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

In der Dokumentation listet die Hochschule detailliert Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung des Programms herangezogen werden können bzw. zur Verfügung stehen (Band I, S. 17 bis 20). In einzelnen Kapiteln stellt sie die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und ihre Ausstattung vor. Auch der Geräte- und IT-Ausstattung ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Die Medien- und Literaturversorgung wird in einem weiteren Kapitel erläutert. Dort sind die Anzahl der lizenzierten Fachdatenbanken ebenso erwähnt wie die Anzahl an Nachschlagewerken und Lehrbüchern in Form von E-Books und E-Journals (Band I, S. 19). Das Zusammenwirken der verschiedenen Hochschulbibliotheken in der Stadt Oldenburg, die zugleich auch Universitätsstandort ist, wird erklärt.

Außerdem geht sowohl die Antragsdokumentation als auch die Anlage 08.1 aus dem Anlagenband auf Art, Anzahl und Ausstattung der Labore und Institute ein, die in einem Zusammenhang mit dem Studiengang stehen können.

Die Gutachterinnengruppe hätte sich gern ein Bild der vielfältigen Möglichkeiten gemacht. Eine Begehung der Räumlichkeiten war wegen der Infektionsgefahr durch COVID-19 jedoch nicht einzurichten. Die Verantwortlichen gaben sich alle Mühe, optische Eindrücke durch verschiedene Videos bzw. ein CAD-Modell der Hochschule zu vermitteln, die in der Konferenz eingespielt und kommentiert wurden. Die Gutachterinnengruppe konnte so die Informationen aus den Unterlagen mit diesen Eindrücken abgleichen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Darstellung der sächlichen Ausstattungsmerkmale beeindruckte die Gutachtergruppe positiv. In den Gesprächen erfragte sie vor allem, wie die vielen bezeichneten Möglichkeiten im Studiengang tatsächlich eingesetzt werden und erhielt plausible Auskünfte.

Die Hochschule hält hinreichenden studentischen Arbeitsraum in den Hochschulräumlichkeiten vor. Diese sind teils außerhalb des Lehrbetriebs auch nach Anmeldung durch die Studierenden selbst zu nutzen. Besonders hervorzuheben erschienen die technischen Möglichkeiten für die Nutzung der Bibliothek. Mittels Transponder ist der Zugang rund um die Uhr möglich. Die Studierenden finden sehr gute Studienbedingungen vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### 2.2.1.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Gemäß § 6 II MPO-A können Module mit einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen werden. Eine Prüfungsleistung ist dabei gemäß § 7 I MPO-A nur begrenzt wiederholbar und wird bewertet. Die Prüfungsordnung unterscheidet 13 verschiedene Formen einer Prüfungsleistung und definiert jede einzelne Form in § 8 MPO-A. Bei der im Konzept in allen Modulen außer den beiden abschließenden Modulen vorgesehene „Kursarbeit“ wird gemäß § 8 XVI eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers eingesetzt. Die Möglichkeiten sind vielfältig, denn alle in § 8 IV bis X vorgesehenen Leistungen können „Kursarbeit“ sein. Lediglich eine Klausur kann keine Kursarbeit sein, denn sie ist in § 8 II MPO-A definiert.

In der Modulübersichtstabelle (Band II, Anlage 02.2) ist ersichtlich, welche Prüfungsleistungen im Modulkatalog vorgesehen sind. Von den zehn Modulen in den ersten beiden Semestern schließen sämtliche Module mit einer Kursarbeit ab.

Im Vorfeld zur Begehung ergänzte die Hochschule eine Liste mit Themen von Abschlussarbeiten und des – im aktuellen Konzept nicht mehr vorgesehenen – Moduls HR-Management aus der vergangenen Zeit. Außerdem wurde die Prüfungsform der „Kursarbeit“ noch einmal erläutert. Die aktuell noch relevante Erläuterung der Prüfungsart „Kursarbeit“ ist in bei der Überarbeitung des Selbstberichts im Kapitel 2.2.11 (Band I, S. 20) eingeflossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsleistungen sind modulbezogen, weil jedes Modul aus nur einer Veranstaltung besteht. Da die in zehn Modulen vorgesehene „Kursarbeit“ als Prüfungsform letztlich nur ein anderes Wort für die beinahe völlige Wahlfreiheit darstellt – nur Klausuren oder eine mündliche Prüfung sowie ein Projekt- oder Praxisbericht kann diese Prüfung nicht sein –, lässt sich die Kompetenzorientierung der in der Praxis tatsächlich eingesetzten Methodik nicht anhand der Beschreibung der „Kursarbeit“ in der Prüfungsordnung ableiten.

Die Kursarbeit beschreibt ausweislich seiner Definition in § 8 XIV MPO-A noch nicht einmal die zeitliche Positionierung innerhalb des Semesters, wie in Band I, S. 20 erläutert wird. Unabhängig davon bezieht sich der Begriff des „studienbegleitenden Prüfens“ aber auch nicht auf den Zeitpunkt einer Prüfungsleistung innerhalb eines Semesters oder Moduls, sondern darauf, dass Teile der Kompetenzen, die mit einem gesamten Studium erlangt werden sollen, in den einzelnen Lernabschnitten zu prüfen sind, in denen sie vermittelt werden sollen. Es dient der unmittelbaren Lern-erfolgskontrolle der mit einem Modul zu vermittelnden Kompetenzen. Darum ist es nötig, eine Prüfungsform zu nennen, mit denen der beabsichtigte Kompetenzerwerb und das Erreichen der gewünschten Lernergebnisse auch nachgewiesen werden kann.

Die Bewertung, die bei Anwendung von § 12 IV StudAkkVO auf eine Studiengangskonzeption vorgenommen werden soll, ist wegen der Verwendung eines Überbegriffs für unterschiedliche Prüfungsformate nicht möglich. Die in der ursprünglichen Fassung des Gutachtens enthaltene dringende Empfehlung, im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs die jeweils konkret eingesetzte Prüfungsform festzulegen und nicht in (früher) neun von elf Fällen durch eine ins Belieben der Lehrenden gestellte „Kursarbeit“ intransparent zu halten, wurde nicht aufgegriffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage auf Grundlage der Regelung in § 12 IV StudAkkVO vor:

Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen und zu diesem Zweck konkret benannt werden.

#### **2.2.1.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Unterlagen gehen auf Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V zu hinterfragen sind (Band I, S. 21).

Die Arbeitsbelastung im Normalbetrieb wird ebenso erläutert wie Fragen der Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation. Dazu erfolgen bereits im vorangegangenen Kapitel 2.2.11 über Prüfungen und Prüfungsarten (siehe Band I, S. 20) Ausführungen. Überschneidungen sind nicht zu befürchten, da beinahe alle Module exklusiv für das Programm angeboten werden und nur zwei von diesem und einem anderen Programm genutzt werden.

Da sich kein Modul über einen längeren Zeitraum als ein Semester erstreckt und der Modulschnitt stets mindestens sechs Leistungspunkte umfasst, ist keine übermäßige Prüfungsbelastung zu befürchten. Die Prüfungsdichte erscheint vielmehr angemessen.

Beratungs- und Betreuungsangebote werden vor allem im Zusammenhang mit den Erörterungen zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs (Band I, S. 30, 31) erwähnt. Für ein – regulär nicht vorgesehenes Auslandsstudiensemester – wird auf die Kompetenz des International Office verwiesen (Band I, S. 16). Eine Zusammenstellung der Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende ist in Band II, Anlage 06.1 zu finden. Neben der Zentralen Studienberatung und der fachspezifischen Studienberatung durch das Dekanat werden auch die Workshops, ein Wiki und das Online-system Infosys als Informationsquelle für Beratungsinhalte genannt. Studiengangspezifisch besteht seit 2015 ein Mentoringssystem, das von den Studierenden selbst umgesetzt wird.

Die in den ursprünglichen Unterlagen enthaltenen Tabellen aus Band II, Anlage 10.2 gaben Aufschluss auf über die Studiendauer, Abschlussquote und Notenverteilung. In den neu zusammengestellten Dokumenten fehlen sie. Die in Kapitel 4.1 dieses Gutachtens enthaltenen Tabellen sind den früheren Unterlagen entnommen.

Bei der Online-Begehung wurde auch erörtert, wie Lehre und Studium unter Pandemiebedingungen in Online-Formaten abgebildet werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Belange der Studierbarkeit erscheinen nicht in jeder Hinsicht befriedigend berücksichtigt. Wie unter anderem im Kapitel zu § 12 I erwähnt, ist der Zugang für sehr unterschiedlich vorgebildete Bachelorabsolventen möglich. Dennoch besteht kein geregeltes Modell für den Zugang, das es den unterschiedlich vorgebildeten Studierenden gleichermaßen ermöglicht, innerhalb der Regelstudienzeit die Qualifikationsziele des Programms zu erreichen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nahezu alle Studierenden berufsbegleitend studieren. Darin sieht die Gutachtergruppe die Hauptursache, dass die Regelstudiendauer von einem recht großen Anteil Studierender überschritten wird und noch dazu eine – gemessen an einem nur dreisemestrigen Studiengang – starke Überschreitung nicht selten vorkommt.

Für die unterschiedlich ausgerichteten Wahlpflichtmodule, deren Angebot einem Wandel ausgesetzt ist, besteht kein Leitfaden oder eine sonstige Orientierung in den Dokumenten. Die Anzahl der Wahlpflichtmodule wurde bei der Überarbeitung des Modulkonzepts allerdings etwas eingeschränkt. Auch von einem zweizügigen Studienmodell ist nicht mehr die Rede. Diese Konzeption hatte bei der Begehung starke Bedenken ausgelöst, weil nicht zugleich sämtliche Module in allen Semestern angeboten werden konnten. Die Bedingungen der Studierbarkeit (und auch der Personalausstattung) waren vor diesem Hintergrund gänzlich anders zu bewerten.

Die Studierenden berichteten von dem engen Kontakt zu den Verantwortlichen. Es besteht auch kein Zweifel, dass aufgrund des starken Engagements der Dozenten gute Lösungen für jeden Einzelfall gefunden werden. Eine bessere Strukturierung würde hier jedoch für alle Beteiligten mehr Klarheit schaffen können. Eine Klarstellung soll durch die nun per Auflage eingeforderte Nennung der konkreten Prüfungsleistung erfolgen. Diese Auflage wird folglich nicht allein auf den Aspekt der Konzeption gestützt.

In der ursprünglichen Fassung des Gutachtens erfolgte eine ausführliche Auseinandersetzung mit den zuvor angedachten Entwicklungen des Curriculums. Namentlich die damals angekündigten Änderungen im Modulaufbau, die frühere Ausrichtung als forschungsorientiertes Programm, die im früheren Konzept vorgesehenen Wahlfächer, die beabsichtigte Einführung des zweizügigen Studienzugangs und die vorgefundene Intransparenz der Prüfungsleistungen wurden unter dem Aspekt der Studierbarkeit bewertet. Davon sind nun einige Überlegungen hinfällig, da an einem dieser strukturbildenden Merkmale nicht länger festgehalten wird. Für die weitere Entwicklung des Programms spielen sie dennoch eine Rolle und sollten bei neuerlichen Änderungen berücksichtigt werden.

Gemessen an der aktuell vorgelegten Fassung des Curriculums kann festgehalten werden, dass der Studienbetrieb grundsätzlich planbar und verlässlich erscheint. Lehrveranstaltungen sind überschneidungsfrei. Prüfungen begegnen keinen Bedenken hinsichtlich ihrer Überschneidungsfreiheit. Eine regelmäßige Erhebung der Arbeitsbelastung unter Einschluss der

Prüfungsbelastung wird vorgenommen. Die Prüfungsdichte und -organisation erscheint adäquat und belastungsangemessen. Es ist nach der Bezeichnung als „Kursarbeit“ nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen. Sämtliche Module weisen den Umfang von mehr als fünf ECTS-Leistungspunkten auf.

Der Hochschule ist es offenbar gut gelungen, das Studienformat auch unter den teils starken Beschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie seit ihrem Beginn im Frühjahr 2020 in hybrider Gestaltung umzusetzen. Die guten Erfahrungen können für eine künftige Ergänzung der Präsenzlehre berücksichtigt werden. Wegen der vielfach anzutreffenden Berufstätigkeit der Studierenden könnten solche Entwicklungen die Studierbarkeit verbessern helfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.1.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Dem Studiengang ist kein besonderer Profilanpruch im Sinne von § 12 VI StudAkkVO zugeschrieben. Deshalb äußert sich der Antragstext nicht dazu.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein großer Teil der Studierenden dieses Programms ist nach den Erkenntnissen bei der Begehung neben dem Studium berufstätig. Dieser Umstand wird im Curriculum nicht berücksichtigt, beispielsweise durch Verlängerung der Regelstudiendauer. Daran kann keine Kritik anknüpfen, weil das Programm als Vollzeit-Studiengang ausgestaltet ist. Im Sinne verbesserter Studienbedingungen könnte diese Strukturierung aber überdacht werden.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.1.8 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte nur in einem ausführlichen Kapitel, das in der überarbeiteten Fassung des Selbstberichts noch umfangreicher als zuvor auf die Qualifikationsziele des Programms eingeht (Band I, S. 22 f). Dabei geht es in diesem Akkreditierungskriterium darum festzustellen, auf welche Weise die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen gewährleistet ist und ob die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst werden.

Dies ist im Wesentlichen durch drei Maßnahmen sichergestellt (siehe Band I, S. 26 f):

Erstens durch die Auswahlentscheidungen bei Berufungen und der Vergabe von Lehraufträgen. Dabei spielt der berufliche Hintergrund eine besonders wichtige Rolle. Die Richtlinien und Leitfäden der GEFMA (German Facility Management Association), deren Mitglied der Fachbereich ist, geben dabei Orientierung.

Zweitens durch Maßnahmen der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung der Dozentinnen und Dozenten. Hierfür bietet die Hochschule regelmäßig Veranstaltungen an, auch unter Rückgriff auf

das Angebot der Universität Oldenburg. Wichtige Bausteine zur fachlichen Weiterbildung sind die aktive und passive Teilnahme an Kongressen und Tagungen.

Ein dritter Punkt sind die Forschungsvorhaben innerhalb der Lehreinheit Bauwesen des Fachbereiches Bauwesen und Geoinformation. „Dokumentiert und nach außen getragen werden die Forschungsleistungen der Hochschule auch in der Forschungslandkarte der Hochschulrektorenkonferenz. Seit 2019 ist dort mit „*Digitales Bauen und Informationstechnologie*“ *erstmalig ein dritter Forschungsschwerpunkt eingetragen, so dass zukünftig vermehrt Forschungsaktivitäten mit Bezug zum Facility Management und zur Immobilienwirtschaft zu erwarten sind.*“ (Band I, S. 27).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen grundsätzlich gewährleistet. Dies steht nicht im Widerspruch zur Kritik, die in den Kapiteln zu § 11 und § 12 I an der Konzeption des Programms geäußert wurde. Sie bezieht sich auf die nicht als stimmig wahrgenommene Zielausrichtung und eine dazu passende Strukturierung sowie die fehlenden Impulse, die von einer Besetzung der Kernprofessur ausgehen sollten. In diesem Kapitel geht es eher darum zu beurteilen, wie aktuelle fachliche Strömungen im Studiengang aufgenommen und verarbeitet werden. Dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und eine stete Überwachung der fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze erfolgt, ist nicht anzuzweifeln.

In diesem Zusammenhang sind die angemessene Anzahl und die Ausrichtung der Wahlpflichtmodule positiv hervorzuheben. Hier finden sich vorwiegend technische ausgerichtete Module. Im Zusammenhang mit Facility Management erscheinen technische Kompetenzen an Bedeutung zu gewinnen. Die Module sprechen auch für eine Anwendungsorientierung des Programms.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe drücken sich die Aktualität und Adäquanz des Curriculums auch in den zwischenzeitlich ergänzten, passenden Literaturangaben im Modulhandbuch aus. Sie geben den Studierenden zusätzlich Orientierung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.1.9 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Mit dem Programm sollen nicht die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht zu § 13 II, III Nds. StudAkkVO nicht.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.2 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Für die studentische Lehrveranstaltungsevaluationen wird die Software EvaSys eingesetzt. Nach anfänglich rein online durchgeführten Befragungen ist die Hochschule in den meisten Programmen wieder zur papierbasierten Evaluation zurückgekehrt. Die Rücklaufquote und damit die Qualität der Ergebnisse konnte somit deutlich gesteigert werden.

Vor der Begehung übermittelte die Hochschule der Gutachtergruppe die Fragebögen, die der Fachbereich den Studierenden und den Absolventen zugesendet hatte. Hier erfolgten die Befragungen gegen den sonstigen Trend weiterhin online. Bei der Überarbeitung der Antragsdokumente sind sie im Band II aufgenommen worden (Band II, Anlage 9.3).

Bereits in den ursprünglichen Unterlagen enthalten war ein aktueller Bericht über die Ergebnisse der Befragungen von Absolventinnen und Absolventen des Masterprogramms (Band II, Anlage 9.2). Im Selbstbericht erklärt die Hochschule, dass eine planmäßige, mit den geltenden Regelungen zum Datenschutz konforme Erfassung des Verbleibs der Master-Absolventinnen und Absolventen der Jade Hochschule bisher nicht gelungen sei (Band I, S. 29).

Alle Befragungen haben ihre Grundlage in der Evaluationsordnung (EvO), die den Unterlagen im Band II, Anlage 09.1 beigefügt ist. § 7 IV EvO verpflichtet die Lehrenden, die Studierenden über die Ergebnisse der Bewertungen, Schlussfolgerungen und Maßnahmen zu informieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Auf der Grundlage der Erhebungen können Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse informiert.

Allerdings gibt es einige Empfehlungen zur Verbesserung des Systems: Für eine systematische Erfassung der Arbeitsbelastung wären konkrete Fragen vonnöten, mit denen ein Abgleich der vorgesehenen mit der tatsächlich verwendeten Zeit auf Modulebene möglich ist.

Um den Studienerfolg wirksam messen zu können, sollte die Hochschule Maßnahmen ergreifen, den „Dropout“ zu erfassen und die Gründe zu erheben, weshalb ein mit nur drei Semestern veranschlagtes und deshalb überschaubares Studium abgebrochen wird. Der Abschlussquote nach zu urteilen ist eine recht hohe Fluktuation anzunehmen. Mit Einwilligung der Studierenden können sie (datenschutzkonform) auch nach Abschluss ihres Studiums bspw. per E-Mail erreicht werden. In Zusammenhang mit der befürchteten, recht hohen Schwundquote wäre besonders interessant zu erfahren, aus welchen Fächern die betreffenden Studierenden zum Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft gelangten. Möglicherweise lassen sich dadurch Ursachen lokalisieren.

Die geringe Auslastung des Programms sollte ebenfalls zu denken geben. Nach Meinung der Gutachtergruppe kann das Interesse eher durch Profilschärfung geweckt werden, als durch eine breitere Auffächerung der Inhalte, die beinahe zwangsläufig zu Lasten der wissenschaftlichen Tiefe gehen muss.

Im Zusammenhang mit den übermittelten Evaluationsbögen merkte die Gutachtergruppe an, dass für die eigenen Einschätzungen keine bestens geeignete Bewertungsskala vorgesehen ist. Hier sind Verbesserungen leicht möglich und anzuraten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.3 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Der auch aus § 3 III NHG folgende Gleichstellungsauftrag wird durch einen Gleichstellungsplan der Hochschule spezifiziert. Zur Umsetzung des Auftrags formuliert jede Organisationseinheit in regelmäßigen Abständen für den jeweiligen Bereich operationalisierte Ziele hervorgehen. Ein

herausgestelltes Ziel auf Ebene des Studienprogramms ist, den Anteil von Professorinnen zu erhöhen.

Aus den in den ursprünglich enthaltenen Tabellen waren Statistiken zur Verteilung Studierender nach Geschlecht ersichtlich (Band II, Anlage 10.2, im Gutachten in Kapitel 4 zu finden). Erkennbar ist eine kräftig ausgeprägte Schwankung des Anteils weiblicher Studierender in den betrachteten Kohorten. Insgesamt ist die Quote jedoch sehr ausgeglichen. Der Anteil von Studentinnen, die das Studium erfolgreich abschließen ist gegenüber ihrem Gesamtanteil deutlich erhöht. Abbrecher oder Wechsler sind also Männer.

Es bestehen zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung junger Familien und insbesondere junger Mütter bzw. für Schwangere. Sie sind in Broschüren zusammengefasst, die in der zitierten Anlage genannt und verlinkt sind. Eine Gleichstellungsstelle ist Anlaufpunkt für Fragen der Chancengleichheit sowie bei Fragen von Geschlechterdiskriminierung oder Vereinbarkeit von Studium und Familie. In den Ordnungen sind Schutzbestimmungen enthalten, die Grundlage für das Handeln dieser Einrichtung sein kann: § 8 XVIII MPO-A enthält beispielsweise Regelungen für Studierende mit Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und zum Mutterschutz (im Zusammenhang mit Prüfungen).

Eine Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit setzt sich mit Fragen und Herausforderungen von Menschen mit Handicap auseinander und bietet Hilfestellungen. Informationsquellen und Kontaktmöglichkeiten bestehen auch auf eigens eingerichteten Webseiten der Hochschule.

Ende 2011 hat die Jade-Hochschule ein Zertifikat über das „audit familiengerechte hochschule“ von der berufundfamilie Service GmbH erhalten. Die Zertifizierung wurde 2018 zum dritten Mal wiederholt und für weitere drei Jahre bestätigt (vgl. Band I, S. 24). Mit dem Audit verfolgt sie das Ziel einer guten Vereinbarkeit von Studium mit Sorge- und Pflegeverantwortung. Im Selbstbericht führt die Hochschule eine Auswahl bislang zu diesem Zweck durchgeführter Maßnahmen und zukünftig vorgesehener Maßnahme auf (Band I, S. 30, 31).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Umsetzung kann in diesem Fall sogar auf eine insgesamt ausgeglichene Geschlechterzusammensetzung im Studiengang verweisen.

Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt.

Auf dieser Basis hinterfragte die Gutachtergruppe aus Interesse, wie die Hochschule mit den Überlegungen zu einem „dritten Geschlecht“ umgeht. An der Hochschule bestehen nach der Auskunft sogar vier Möglichkeiten einer Registrierung: neben dem Eintrag „divers“ kann die Angabe des Geschlechts auch entfallen.

An die Studierenden richtete die Gutachtergruppe die Frage ob die Nachteilsregelungen bekannt und im Studierendenalltag relevant sind. Sind Ansprechpartner tatsächlich erreichbar?

Zu all diesen Fragen erhielt sie befriedigende Antworten, sodass die von Regeln gezeichnete Skizze einer hinreichend an derartigen Gleichstellungsfragen interessierte und auch versierte Hochschule durch lebhaft Beispiele zu einem abgerundeten Abbild verfeinert wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.4 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Hochschule äußert sich nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm nach § 10 II StudAkkVO, siehe dazu Kapitel 1.9. Der Anwendungsbereich von § 16 StudAkkVO ist daher nicht eröffnet.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.5 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.6 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule führt keine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.7 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Bei der Jade-Hochschule handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Gegenstand des Akkreditierungsverfahren ist kein Bachelorprogramm. Die in § 21 StAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Für das Studienprogramm wurde zunächst eine Begehung im mittlerweile üblichen Online-Format durchgeführt. Es traten einige Mängel auf, die ihren Niederschlag in einer ersten Fassung des Gutachtens fanden. Das Votum der Gutachtergruppe enthielt zwei Auflagenempfehlungen aus dem Bereich der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Die Hochschule wollte den Antrag nicht mit einem Votum für eine Auflagenerteilung einreichen. Sie vereinbarte eine sogenannte Qualitätsverbesserungsschleife. In diesem Rahmen wurden die Antragsdokumente einer vollständigen Revision unterzogen.

Das Modulhandbuch wurde völlig überarbeitet, wobei auch Klarstellungen erfolgten und fehlende Informationen ergänzt wurden. Zur unbesetzten Professur erfolgte (wiederholt) der Hinweis, dass die Ausschreibung erfolgt sei (Band I, S. 17).

Das ursprüngliche Gutachten enthielt im Text zwei weitere Empfehlungen, um zukünftigen Zweifeln an einer dem Abschlussniveau angemessenen Ausbildung in den beiden Bereichen Facility-Management und Immobilienwirtschaft begegnen zu können und das Ausbildungsniveau sicherzustellen. Sie standen in Zusammenhang mit der zur Auflage vorgeschlagenen Anforderung, das Modulhandbuch zu überarbeiten und den Modulen aussagekräftige Qualifikationsziele zuzuordnen. Eine der Empfehlungen bezog sich darauf, angemessene Zugangsregelungen zu formulieren und das Curriculum erkennbar auf die zu erwartenden unterschiedlichen Kenntnisse der zulassungsfähigen Studierenden zuzuschneiden. Dabei sollten auch ggf. nachzuholende Inhalte verdeutlicht werden.

Die weitere Empfehlung bezog sich darauf, anhand Nennung der konkret eingesetzten Prüfungsform transparent zu machen, auf welche Weise das Erreichen der Lernergebnisse überprüft wird.

Die Überarbeitung des Modulhandbuchs und des Selbstberichts berücksichtigten jedoch lediglich die als Auflage vorgeschlagenen Aspekte. An den Zulassungsbestimmungen und dem Prüfungssystem wurden keine Präzisierungen vorgenommen.

Bereits das ursprüngliche Gutachten enthielt neben Anregungen zur Verbesserung der Evaluationen und der Alumniarbeit mit dem Ziel, die Anzahl der unvollendeten Studien zu verringern, auch die Empfehlung Maßnahmen zu ergreifen, um einer häufigen und umfangreichen Überschreitung der Regelstudienzeit der oft berufsbegleitend Studierenden einzudämmen. Hierzu wurde die Strukturierung als Teilzeitstudiengang bei Ausweitung des Modulangebots, das in jedem Semester und nicht nur in jedem Jahr angeboten wird, empfohlen. Auch zu diesem Aspekt äußern sich die überarbeiteten Dokumente nicht.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr.-Ing. Kerstin Main, FH Westküste, Professur für Immobilienwirtschaft

Herr Professor Dr. Markus Lehmann, Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Studiendekan

Facility Management, Prodekan Fakultät Life Sciences

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Frau Karin Kurkowski, Expertin bei Hogrefe Consult Hamburg

c) Vertretung der Studierenden

Herrn Milan Grammerstorf, Student der Betriebswirtschaftslehre an der RWTH Aachen und Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Facility Management und Immobilienwirtschaft Master

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020 <sup>1)</sup>	15	7	47%									
WS 2019/2020	3	2	67%									
SS 2019	18	7	39%	4	2	50%						
WS 2018/2019												
SS 2018	15	10	67%	3	2	67%	9	6	67%	13	9	69%
WS 2017/2018												
SS 2017	21	9	43%	3	2	67%	7	4	57%	10	4	40%
WS 2016/2017												
SS 2016	11	5	45%	2	0	0%	6	1	17%	6	1	17%
WS 2015/2016												
SS 2015												
WS 2014/2015												
SS 2014												
WS 2013/2014												
<b>Insgesamt</b>	<b>83</b>	<b>40</b>	<b>48%</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>50%</b>	<b>22</b>	<b>11</b>	<b>50%</b>	<b>29</b>	<b>14</b>	<b>48%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

interne Ergänzung:	
"Abschlussquote"	
insgesamt	Frauen
87%	90%
48%	44%
55%	20%
62%	58%

Das Gesamtergebnis berücksichtigt nur Kohorten bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach RSZ+2 Semestern möglich sind.

Mit dem Stand Anfang Oktober 2020 können nur bis zu den Anfänger\_innen des SoSe 2018 (vorläufige) vollständige Angaben zu Abschlüssen nach RSZ+2 Semestern gemacht werden.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Facility Management und Immobilienwirtschaft Master

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 <sup>1)</sup>	5	5	0	0	0
WS 2019/2020	4	5	0	0	0
SS 2019	4	3	0	0	0
WS 2018/2019	3	2	0	0	0
SS 2018	2	1	0	0	0
WS 2017/2018	2	2	0	0	0
SS 2017	2	0	0	0	0
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
<b>Insgesamt</b>	22	18	0	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Facility Management und Immobilienwirtschaft Master

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 <sup>1)</sup>	0	4	0	6	10
WS 2019/2020	0	0	6	3	9
SS 2019	0	3	0	4	7
WS 2018/2019	0	0	4	1	5
SS 2018	0	3	0	0	3
WS 2017/2018	0	0	4	0	4
SS 2017	0	2	0	0	2
WS 2016/2017					0
SS 2016					0
WS 2015/2016					0
SS 2015					0
WS 2014/2015					0
SS 2014					0
WS 2013/2014					0
<b>Insgesamt</b>	0	12	14	14	40

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.09.2020
Zeitpunkt der Begehung:	22.01.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.02.2016 bis 30.09.2021 ZEVA Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Hochschulentwicklungsplanung, Studierende, Absolventen, Fachbereichsleitung, Studiengangsleitung, Lehrende

<p>An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):</p>	<p>Im Rahmen der virtuellen Begehung zeigten Lehrende unter anderem Computermodelle der Hochschulgebäude und erläuterten in einer Live-Konversation genaue Details unter Bezug auf die in den vorangegangenen Erörterungen erwähnten und die Selbstbericht vorhandenen Informationen zur Ausstattung des Hochschule und des Studiengangs</p>
---	--

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkVO	Niedersächsisches Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup> Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. <sup>2</sup> Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>3</sup> Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup> Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup> Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. <sup>4</sup> Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup> Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. <sup>2</sup> Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup> Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup> Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup> Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup> Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup> Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

<sup>2</sup> Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>3</sup> Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>5</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. <sup>6</sup> Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup> Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup> Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup> Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup> Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup> Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. <sup>3</sup> Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden. <sup>4</sup> Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup> Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup> Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>2</sup> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup> Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende

eine entsprechende Qualifikation hat. <sup>4</sup> Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) <sup>1</sup> Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>2</sup> In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup> Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup> Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup> An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup> Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) <sup>1</sup> Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. <sup>3</sup> Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. <sup>4</sup> Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. <sup>5</sup> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup> Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup> Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) <sup>1</sup> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup> Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. <sup>4</sup> Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup> Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup> Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup> Die

Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup> Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup> Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup> Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup> Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup> Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup> Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup> Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup> Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. <sup>2</sup> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup> Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup> Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup> Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup> Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup> Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup> Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup> Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup> Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup> Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup> Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup> Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup> Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup> Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup> Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup> Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. <sup>2</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der

Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen. <sup>2</sup> Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)